

machung durch die Presse und das Mitteilungsblatt des Rates des Kreises.

8. In keinem Fall sind im Registerbuch beim Rat des Kreises in Spalte 4 die vorgeschriebenen eigenhändigen Unterschriften der Vorstandsmitglieder der LPG zu finden.

Gegen diese Gesetzesverletzungen erhob der Staatsanwalt des Kreises Bad L. gern. § 13 Abs. 2 StAG beim Vorsitzenden des Rates des Kreises Einspruch.

#### Aus den Gründen:

Der Rat des Kreises Bad L. hat die Bestimmungen der Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 7. August 1952 (GBl. S. 713) und der Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 (GBl. S. 716) verletzt. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung ist festgelegt, daß die Registrierung am Tage des Eingangs des Statuts und des Gründungsprotokolls durch den Rat des Kreises zu erfolgen hat. § 2 Abs. 1 besagt, daß dieses Statut in der Vollversammlung der Mitglieder angenommen wird. Daß es sich hierbei um die Gründungsversammlung handelt, geht aus dem § 4 der DB hervor, wo es in Abs. 1 heißt:

„Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muß:

.....

4. Inhalt des angenommenen Statuts, wobei auf ein vorgedrucktes, als Anlage zu Protokoll zu nehmendes Musterstatut Bezug genommen werden kann und nur von der Gründungsversammlung beschlossene Abänderungen im Protokoll wörtlich vermerkt zu werden brauchen.“

Wie wichtig die Annahme des Statuts in der Gründungsversammlung und die sofortige Registrierung beim Rat des Kreises ist, läßt sich leicht aus dem § 3 der Verordnung erkennen. Dort wird gesagt, daß die LPG mit der Eintragung in das Register Rechtsfähigkeit erlangt. Es handelt sich also nicht, wie fälschlich angenommen zu werden scheint, um eine reine Formalität, sondern um ein wichtiges Moment zur Hebung der Rechtssicherheit. Es ist doch einleuchtend, daß zivilrechtliche Streitfragen, die durchaus in den Tagen zwischen Gründung und Registrierung entstehen können, zu schwierigen Rechtsproblemen führen müssen, da der LPG bis zur Registrierung jede Rechtsfähigkeit fehlt, sie also auch noch nicht juristische Person geworden ist. Wenn diese Zeitspanne aber mitunter Monate beträgt, dann muß dies zu einer mit den Interessen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates nicht zu vereinbarenden Rechtsunsicherheit führen.

Folgende Aufstellung zeigt, daß in den genannten Fällen die demokratische Gesetzlichkeit verletzt wurde: In der LPG „Aufbau“ in Z. fand die Versammlung am 9. Dezember 1957 statt. Die Registrierung ist im Buch erst am 19. März 1958 eingetragen, im Statut dagegen schon am 12. Dezember 1957 (*es folgen weitere Beispiele*). Keines der überprüften Gründungsprotokolle enthält den Vermerk, daß ein Statut beschlossen wurde. Es ist auch unwahrscheinlich, daß die Annahme des Statuts erst in einer zweiten Versammlung erfolgte; denn in diesen Fällen müßte neben dem Gründungsprotokoll ein weiteres Protokoll in der Anlagenmappe zum Registerbuch vorhanden sein. Aus diesem müßte das Datum der zweiten Mitgliederversammlung und die dort beschlossene Annahme des Statuts hervorgehen.

Im übrigen fehlen auch in sämtlichen Gründungsprotokollen Angaben, ob es sich bei den Mitgliedern um Landarbeiter, Neu- oder Altbauern handelt.

Im § 5 Abs. 3 der DB wird die öffentliche Bekanntmachung einmal durch die Presse sowie durch Anschlag an der Gemeindetafel angeordnet. Es erfolgte zwar die Veröffentlichung in der Presse und durch das Mitteilungsblatt des Rates des Kreises, der öffentliche Anschlag in der Gemeinde unterblieb. Er aber soll bewirken, daß auch die Bürger in einer Gemeinde von der Gründung einer LPG Kenntnis nehmen, die weder die Zeitung lesen noch Gelegenheit haben, das Mitteilungsblatt des Rates des Kreises in die Hände zu bekommen. Entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17/ Januar 1957 (GBl. I S. 65) wird natürlich nicht mehr der Rat des

Kreises selbst diesen Anschlag vornehmen, jedoch ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dies durch die Gemeinde geschieht, was bisher unterlassen wurde.

Schließlich wird im § 6 Abs. 2 der DB angeordnet, daß die Vorstandsmitglieder in Spalte 4 des Registerbuches eigenhändig ihre Unterschrift, die sie in Ausübung ihrer Funktion verwenden, eintragen müssen. Auch diese Bestimmung dürfte organisatorisch nicht so schwierig durchzuführen sein, jedoch eine außerordentliche Schutzmaßnahme für die LPG darstellen. Wenn es auch selten sein dürfte, so ist doch durch Unterlassung dieser Anordnung Betrüger Tür und Tor geöffnet, Vergünstigungen, die nur den LPG zustatten kommen sollen, durch Unterschriftenfälschung zu erwirken.

Nur der Vollständigkeit wegen sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach erfolgter Bestätigung durch den Rat des Kreises eine Ausfertigung des Statuts unter Angabe der Registriernummer der LPG auszuhändigen ist (§ 5 Abs. 4 der DB). Auf den beim Rat abgehefteten Statuten war die Registriernummer nicht festzustellen. Sie dürfte also auch nicht auf den zurückgesandten Originalen vermerkt sein.

Die Ursache dieser Gesetzesverletzung ist die Unkenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine solche Unkenntnis kann aber zu Rechtsunsicherheit und mangelndem Schutz der LPG führen. Das widerspricht unserem Ziel, schnellstens den sozialistischen Sektor in der Landwirtschaft zu entwickeln und zu festigen.

Ziff. 2 des Ministerratsbeschlusses vom 29. Dezember 1952 über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der LPG (GBl. 1953 S. 11).

Zur Pflicht des Gemeinderats, Beschlüsse zur Förderung der LPG zu fassen.

Hinweis des Staatsanwalts des Kreises Grimma vom 22. Mai 1958 - K IV 45/58.

Eine beim Rat der Gemeinde G. vorgenommene Überprüfung ergab, daß im I. Quartal 1958 nicht monatlich mindestens einmal zur Lage in der dortigen LPG Stellung genommen worden ist und demzufolge auch keine Beschlüsse zur Förderung der LPG gefaßt worden sind.

Der Staatsanwalt des Kreises gab dem Vorsitzenden des Rates der Gemeinde gern. § 13 Abs. 1 StAG einen Hinweis, daß hierin eine Gesetzesverletzung liegt.

#### Aus den Gründen:

Der Rat der Gemeinde ist seiner ihm durch den Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Dezember 1952 über die Aufgaben der Verwaltungsorgane in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zur besseren Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 11) unter Ziff. 2 auferlegten Verpflichtung, monatlich mindestens einmal unter Teilnahme von Vertretern der LPG zur Lage in der LPG Stellung zu nehmen und konkrete Beschlüsse zu ihrer Förderung zu fassen, nicht regelmäßig nachgekommen. Im I. Quartal 1958 wurde entgegen der Bestimmung des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 (GBl. I S. 65) lediglich eine Ratssitzung durchgeführt. Hierbei wurden nach Angaben des Bürgermeisters Fragen der LPG mit behandelt. Konkrete Beschlüsse zur Förderung der LPG wurden jedoch nicht gefaßt. Ein Protokoll über diese Ratssitzung war nicht vorhanden.

Wenn auch der Bürgermeister zum Teil über die Lage in der LPG orientiert ist, so entbindet das den Rat der Gemeinde nicht von der Durchführung der ihm durch den erwähnten Ministerratsbeschluß auferlegten Verpflichtung.

Auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde als nächstes Ziel in der Landwirtschaft die Steigerung der tierischen Produktion und die Erhöhung der Hektarerträge festgelegt, damit die Versorgung unserer Bevölkerung aus eigenem Aufkommen erreicht wird. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Kreistag Grimma beschlossen, den sozialistischen Sektor in der Land-